Busching Evangel. Kirche in Rußland.

Allgemeine Nachricht
von den evangelisch-lutherischen Gemeinen und Kirchen
in Rußland,

aufgesetzt und herausgegeben

von

Anton Friedrich Büsching,

Doct. der Theologie und Philosophie, Pastor der Evangelischen St. Petersgemeine zu St. Petersburg und Director ihrer Schule, der Sprachen, Künste und Wissenschaften.

Königsberg,
bey Johann Jacob Kanter.

§. 1.

Der Anfang der evangelischen Gemeinen in Rußland fällt in die Regierung des Zaren **Jwan Wasiliewitsch** II. und also in die 2te Helfte des 16ten Jahrhunderts. Dieser **Monarch**, welchem Rußland seine erste Aufnahme zu verdanken hat, und der so viele Deutsche und andere Ausländer in sein Reich gezogen, hat besonders den evangelischen Lutheranern große Gnade erwiesen. Er hörte nicht nur des Liefländischen Königes Magni Prediger Christian Boccorn, evangelischen Predigten zu, den er auch mit einem schönen Kleide und goldnen Kette beschenkt, sondern er unterredete sich auch 1570. in einer ansehnlichen Versammlung der Edelleute und Priester, mit Johanne Rokyta, welcher als Prediger mit der Gesandschaft des pollnischen Königs Sigismund Augusts nach Moscau gekommen war, ausführlich von der evangelisch-lutherischen Lehre, lies auch den Inhalt solcher Unterredung aufschreiben.

Oderbornii vita Joannis Basilidis l. I. in Auctoribus variis rerum Moscoviticarum, pag. 255-267. *Rokyta* war eigentlich kein Lutheraner, sondern Prediger der Böheimischen Brüder in Großpohlen, der Zar aber hielt ihn für einen Lutheraner, und unterredete sich mit ihm von den Lutheranern. Diese ganze Unterredung nach allen Fragen und Antworten hat *Joh. Lasitzky* ins Lateinsche übersetzt, nebst der Antwort des Zaren, auch das ihm von *Rokyta* überreichte Glaubensbekäntniß in einem Buch drucken lassen, welches

die Aufschrift hat: de Russorum Moscoviarum & Tartarorum religione, sacrificiis, nuptiarum, funerum ritu. — — Spirae 1582. in 4. Ich habe es aus des Herrn Professor *Müllers* Bibliotheck vor Augen, man kann auch davon nachlesen, Baumgartens Nachrichten von merkwürdigen Büchern. B. 6. S. 115-118.

§. 2. Unter eben dieses Monarchen Regierung und durch seine gnädige Bewilligung, ist auch die erste lutherische Kirche vor der Stadt Moscau erbauet worden, sie war nur von Holz und klein, hatte aber ihren eigenen Prediger, dessen Name aber nicht gemeldet wird.

Petri Petreji Historien und Bericht von dem Grosfürstenthum Muschkow. S. 251. 152.

§. 3. Um eben diese Zeit, nemlich von 1570. bis 1587. verkündigte **Joachim Scultetus**, Hofprediger des Liefländischen Königes Magni, nicht nur auf der Insul Dago, woselbst er eigentlich wohnete, und in Esthland; sondern auch an unterschiedenen Oertern in Rußland, insonderheit zu Nowgorod und Casan, den dasigen Ausländern die evangelische Lehre, nach Inhalt der heiligen Schrift, und dem Augspurgischen Glaubensbekänntniß.

S. die Vorrede zu dem 1717. zu Reval gedruckten revidirten Kirchen- und Schulreglement *Bartholdi Vagetii* Lic. Theol. und Superintendentens aller evangelisch-lutherischen Kirchen in Rußland. S. 8. 9.

§. 4. Unter des Zaren **Fedor Iwanowitsch** Regierung dauerte nicht nur die Religions- und Kirchenfreyheit der Lutheraner fort, sondern es entstand auch 1594. zu Nischnei Nowgorod eine neue evangelische Gemeine. Ihr erster Prediger war **Matthias Grabau**, von der Insel Oesel gebürtig, und sie war noch 1636. als **Adam Olearius** auf seiner Reise nach Persien diese Stadt berührte, vorhanden, bestund ungefehr aus 100. Personen, und hatte ihre eigene öffentliche Kirche.

Vorrede

Vorrede zu dem revidirten Kirchen- und Schulreglement. S. 9. Ad. *Olearii* Moscovitische und Persianische Reisebeschreibung. S. 176.

§. 5. Zar **Boris Godunow**, welcher von 1598. bis 1605. regieret hat, erlaubte nicht nur auf des Schwedischen Prinzen **Gustavs** Vorbitte, daß die alte kleine lutherische Kirche vor Moscau (§. 2.) abgebrochen, und an derselben Stelle eine neue und größere erbauet werden durfte; sondern er lies auch selbst neben derselben einen Thurm setzen, und 3. Glocken darinn aufhängen.

Petrejus S. 253. *Conr. Busso* in Mscpt. und aus demselben *Treuer* in diss. de perpetua amicitia germanicum inter & russicum imperium. p. 54. seq. aus diesen aber Herr Prof. *Müller* in seiner Sammlung rußischer Geschichte. B. 5. S. 91.

§. 6. In den ersten Jahren der Regierung des Zaren **Michaila Fedrowitsch**, hatten sowohl die Lutheraner als Reformirte selbst in der Stadt Moscau, und zwar in dem Theil derselben, welcher Belgorod oder die Zarenstadt genennet wird, eine Kirche: allein die lutherische Kirche ward ums Jahr 1616. und hernach auch die reformirte abgebrochen, und jene mit Zarischer gnädiger Erlaubniß außerhalb der weissen Mauer von neuem erbauet, sie stund aber auch an diesem Ort nicht lange, sondern ward aus der Stadt hinaus auf das freye Feld an den Fluß Jausa in die Nowo-Inosemska Sloboda (die neue ausländische Vorstadt) oder das deutsche Quartier versetzet, woselbst schon die ältere oben (§. 2. 5.) erwehnte lutherische Kirche stand, und auch die reformirte erbauet ward.

Olearius S. 166. 167.

§. 7. Von den lutherischen Gemeinen und Kirchen, welche im 17ten Jahrhundert zu Tula, Casan (§. 3.) in Belgorod, und an den beyden letztern Orten noch in den

ersten

ersten Jahren des 18ten Jahrhunderts gewesen sind, fehlt es mir jetzt noch an Nachrichten. Die evangelisch-lutherische Gemeine zu Archangel hat gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts ihren Anfang genommen, und dauret noch fort, ob sie gleich nicht mehr so zahlreich ist, als sie zu der Zeit war, da der Handel in dieser Stadt blühete.

Pastor *Raupachs* Nachrichten von dem gegenwärtigen Zustand der evangelisch-lutherischen Kirche in Archangel, in den Actis Historico ecclesiast. B. 16. S. 709. f.

§. 8. Wenn man die noch vorhandenen alten evangelische Gemeinen zu Moscau (§. 6.) und die ausgegangenen zu Nischnei-Nowgorod, Tula und Casan ausnimmt, so sind die meisten übrigen, die sowohl jetzt noch zu Archangel, Astrachan, St. Petersburg, Cronstadt und an einigen anderen Orten blühen, als diejenigen, welche zu Belgorod (§. 7.) Nowo-Pawlowsk, Petrowska bey Olonetz und Tobolsk gewesen, aber wieder eingegangen sind, unter der glorwürdigen Regierung **Peters des Großen** entstanden, und mit herrlichen Religions- und Kirchenfreyheiten begnadiget worden. Denn da dieser große **Monarch** aufs eifrigste darauf bedacht war, den Kriegsstaat, den Handel und die Künste in seinen weitläuftigen Staaten aufs möglichste in Aufnahme zu bringen, und sich dazu der Dienste der Ausländer mit zu bedienen: so lud er dieselben in einem Manifest, welches zu Moscau 1702. am 16ten April A. St. unterschrieben worden, in seine Staaten gnädigst ein, und lies das Manifest durch seinen damaligen Generalcommißär in Deutschland, den Geheimenrath von **Patkul**, unter den Ausländern kund machen.

Es stehet in unterschiedenen Büchern gedruckt, z. E. in *J. H. v. L.* Leben *Petri I.* Th. 2. S. 242. im Theatro Europaeo, Th. 16. S. 1013. in der 1706. zu Frankfurt gedruckten Relation von dem gegenwärtigen Zustande des Moscovitischen Reichs. S. 208. f.

§. 9.

§. 9. Aus diesem Manifest führe ich nur den 2ten §. an, welcher die Religionsfreyheiten der Ausländer betrift und also lautet:

„Und wie auch bereits allhier (zu Moscau) in unserer Residenz, das freye Exercitium religionis aller „anderen, obwohl mit unserer Kirche nicht übereinstimmenden christlichen Sekten eingeführet ist, so soll solches auch „hiermit von neuem bestätigt seyn, solchergestalt, daß wir, „bey der uns von dem Allerhöchsten verliehenen Gewalt, „uns keines Zwanges über die Gewissen der Menschen anmaßen, und gerne zulaßen, daß ein jeder Christ, auf „seine eigene Verantwortung, sich die Sorge seiner Seligkeit laße angelegen seyn. Also wollen wir auch kräftiglich darob halten, daß dem bisherigen Gebrauch nach, „niemand in obgemeldeter seiner so öffentlichen als Privat-Religions-Uebung soll beeinträchtiget, sondern bey solchem „Exercitio, vor aller männiglicher Turbation geschützet, „und gehandhabet werden. Und da sichs zutrüge, daß „etwa an ein oder andern Ort unsers Reichs, oder bey unsern Armees und Guarnisons kein ordentliches Ministerium Ecclesiasticum, Prediger, oder Kirche vorhanden wäre: so soll doch ein jeder befugt seyn, nicht allein „in seinem Hause, und vor sich und die Seinigen GOtt „dem Herrn zu dienen, sondern auch diejenigen, die sich „daselbst versammlen wollen, um, nach Anweisung der allgemeinen Ordnung christlicher Kirchen GOtt aus einem „Munde zu loben entgegen zu nehmen, und also den Gottesdienst zu verrichten. Und wenn sich auch bey unsern „Armees einzele Officiers oder ganze Corps von Regimentern und Compagnien befinden, welche mit Predigern „versehen sind, so sollen sie allerdings aller derselben Immunitäten, Privilegien und Freyheiten genüßen, wie wir

„allhier in unserer Residenz, auch in Archangel und andern „Orten sothaner Kirchen verstattet haben, und wie solches „nicht allein bey Verwaltung des ordentlichen Predigtamts, „sondern auch bey Austheilung der heiligen Sacramente, „und anderen Actibus parochialibus, alhier gebräuch„lich ist: allermaßen wir auch sonsten, auf sothaner Re„ligionsverwandten Gesuch ihnen vergönnen, auch anders„wo aufs neue Kirchen zu bauen.

§. 10. In Kraft dieses gnädigsten Manifests, sammlete sich schon in eben demselben 1702ten Jahr zu Astrachan eine Evangelisch-Lutherische Gemeine, die seit der Zeit bis auf diesen Tag fortdauret. Die Stadt St. Petersburg war 1703. kaum angelegt worden, als sich hieselbst schon eine kleine Gemeine von Lutheranern befand, die einen Prediger zu haben wünschte. Sie erhielte denselben durch die Vorsorge des berühmten Cornelii Cruys, Vice-Admirals von ganz Rußland, welcher 1704. aus Amsterdam einen frommen und geschickten Mann, Nahmens **Willhelm Tollen** der aus Göttingen gebürtig war, zum ersten Prediger, der hieselbst befindlichen Lutheraner hieher brachte. Solchergestalt nahm die älteste hiesige ausländische Gemeine, nämlich die auf der Admiralitäts-Insul, welche seit 1730. die St. Petersgemeine genennet wird, ihren ersten Anfang, deren erste Kirche von dem Herrn Vice-Admiral auf seinem Hofe 1708. von Holz erbauet ward, und die gedachten Tollen zum Prediger hatte. Eben derselbige aber stund auch anfänglich der Lutherischen Gemeine vor, die sich zu Cronstadt gesammlet hatte, und deren öffentlicher Gottesdienst 1705. in dem dasigen Hause des Vice-Admirals Cruys anfing; ja der unermüdete Pastor Tolle erlernete auch die Finnische Sprache, und predigte in derselben denen Finnischen Landgemeinen in der Nachbarschaft von St. Petersburg, die

die während der Krieges-Unruhen ohne ordentliche Prediger waren. Selbst in der Festung St. Petersburg ward 1704. und 1705. auf Befehl **Peters des großen** eine kleine hölzerne Lutherische Kirche für die unter der Besatzung befindlichen Lutheraner erbauet, welche ihren besondern Prediger hatte, nachmals aber als der Monarch befahl, daß gar keine Wohnhäuser mehr in der Festung stehen sollten, abgebrochen, und außerhalb der Festung wieder aufgebauet ward, woselbst sie aber nur wenige Jahre stund.

Etwas von diesen Nachrichten stehet in der exacten Relation von der neu erbauten Festung und Stadt St. Petersburg, von H. G. Leipzig 1713. in 8. S. 20. 21. 54. und in des Herrn Pastors *Friedr. Wilhelm Bogemell* Nachricht von der deutschen Evangelischen Gemeine in Cronstadt, S. 18. 19. 20.

§. 11. Die christliche Gnade dieses unsterblichen Monarchen war so groß, daß er weder selbst, und unmittelbar, noch durch seine Collegia denen Evangelischen Gemeinen ihre Kirchliche Verfassung und Regierung vorschreiben wollte, sondern er überließ ihnen solche selbst dahin, daß er aus dem Mittel der Evangelischen Pastoren einen zum Superintendenten der gesammten damaligen Gemeinen erwählete, der die Kirchliche Verfassung und Regierung der Gemeinen einrichten und handhaben, und die in, und unter den Kirchen und Gemeinen eingeschlichene Mißhelligkeiten und Unordnungen beylegen mußte. Er erschien zu solchem Ende 1711. in seiner Reichs- und Gesandten-Canzeley, und befahl seinem Groß-Canzler Grafen **Golofkin**, und seinem Vice-Canzler **Baron Schafirow**, daß sie in Gegenwart der Evangelisch-Lutherischen, Engländischen, Reformirten, und Römisch-Catholischen Geistlichen, Aeltesten, und Vorstehern solcher Kirchen, in Rußischer und Hochdeutscher Sprache am 18ten Febr. den Licentiaten der heil. Schrift und Pastor bey der ältesten Evangelisch-Lutherischen

 Gemeine

Gemeine vor Moskau Barthold Vagetium zum Superintendenten aller Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Rußland (deren damals 11. waren) ernennen und erklären sollten, dieser aber ein Reglement für alle evangelisch-lutherische Kirchen und Schulen aufsetzen solle.

Es ist geschehen, und 1717. zu Reval auf 28. Octavseiten unter folgendem Titel gedruckt worden: revidirtes Instrumentum pacis ecclesiasticum, oder evangelisch-lutherisches geistliches Kriegesrecht und Friedensartikel, oder Kirchen- und Schulreglement und Ordnung, wie es darinnen auf Ihro Großzarischen Majestät allergnädigsten Commission und Vollmacht, in allem reguliret, und gehalten werden soll. In demselben stehen die oben angeführte Umstände. S. 12. f.

§. 12. Solche Anfangs in der Stille gemachte Verfügung des großen Monarchens, wurde 1715. durch einen öffentlichen Befehl Desselben bekannt gemacht, welcher also lautet:

„Von GOttes Gnaden wir Peter I, Zar und „Selbsthalter von ganz Rußland rc. rc. rc.

„Nachdem wir aus erheblichen Ursachen zu Stiftung „und Erhaltung des Friedens und guter Ordnung, auch „Verhütung und Abschaffung aller Desordres und Irrun„gen bey denen in unserm Reiche befindlichen evangelisch„lutherischen Kirchen vor gut befunden, selbigen ihres „Glaubens und Mittels einen Superintendenten zu verord„nen und vorzustellen: Als haben wir den ehrwürdigen und „hochgelahrten Bartholdum Vagetium der heil. Schrift „Licentiaten, bisherigen Pastorem bey der alten evangelisch„lutherischen Gemeine vor Moscau, vor andern in Con„sideration gezogen, und selbigen in Ansehung der ihm „beywohnenden guten Qualitaeten und Erudition und „Treue gegen uns, zum Superintendenten aller in Ruß„land befindlichen lutherischen Kirchen und Gemeinen be„reits 1711. den 18. Febr. verordnet und angestellet: gleich„wie wir ihn hiemit darinnen confirmiren: Wollen auch „befehlen, daß er von gedachten Gemeinen nach der bey den „evangelisch-lutherischen Kirchen üblichen Gewohnheit dafür „gebührlich erkannt, respectiret, und gehalten werde. Ihm „aber dem Superintendenten Vagetio, befehlen wir aller„gnädigst, daß er aufs fleißigste dahin sehe, damit bey „gedachten Kirchen und Gemeinen, alles ordentlich zuge„he, die bey selbigen verordnete Prediger ihre Gemeinen, „absonderlich zur Gottseligkeit und Treue gegen uns und „unser Käyserl. Hauß anführen, sich absonderlich in ihren „Predigten, aller verdächtigen Zank- und Zerrüttung er„weckenden Reden und Ausdrücke, insonderheit aber derer, „so etwa unserem oder unserer hohen alliirten hohen Respect „und Interesse präjudicirlich seyn, enthalten, und in allem „sich also aufführen, als es Christen und getreuen Unter„thanen gebühret, und zukommt, damit wir veranlasset „werden mögen, ihnen sämtlich mit unserer Käyserlichen „Gnade weiter zugethan zu verbleiben. Zu mehrerer Befe„stigung ist dieses unser Patent, unter unserm Reichs In„siegel ausgefertiget worden. Gegeben zu St. Petersburg „den 7ten Octobr. 1715.

(L. S.) Graf Goloffkin.

Dieser Befehl stehet in dem vorhin §. 12. gedruckten Kirchen- und Schulreglement, S. 1-6.

§. 13. Im Jahr 1723. gieng ein abermaliger Befehl des Käysers aus, in welchem den Lutheranern und Reformirten die völlige Religionsfreyheit nochmals ertheilet, und zugleich vorgeschrieben ward, wie sie ihren öffentlichen Gottesdienst halten sollten, ohne daß sie desfalls von den Rußen auf einige Weise beunruhiget würden, zugleich ward erklähret,

erklähret, daß den Lutheranern und Reformirten an allen Orten des Rußischen Reichs Kirchen und Schulen zu erbauen erlaubt seyn, ihnen auch zu Bestreitung der Unkosten, ein Beytrag geschehen solle. Ja kurz vor seinem Ende lies der Monarch noch folgendes öffentlich bekannt machen:

„Weilen die, wider die Stadt Thoren, wegen des „von den Jesuiten daselbst erregten Tumults, vorgenom„menen Proceduren, weltkündig sind: Als haben Seiner „Rußisch Käyserl. Majestät beschloßen, um dergleichen „Unruhen vorzubeugen, allen Dero Unterthanen im gan„zen Reich ein freyes Religions Exercitium aller„gnädigst zuzugestehen, wobey einem jeden ernstlich verbo„then seyn soll, keinen von besagten Unterthanen der Re„ligion wegen, unter welchem Vorwand es auch immer „geschehen möge, zu beeinträchtigen, oder sonst ihm einigen „Verdruß zu erwecken; besonders wird den Predigern un„tersagt, mit Heftigkeit gegen andere Religionen zu predi„gen, oder auf solche zu schimpfen, und das bey Lebens„strafe. Hingegen wird ihnen anbefohlen, einzig und allein „das Wort GOttes, so zu predigen, wie es in der Heil. „Schrift enthalten ist.

Sonsten ist noch während der Regierung Käyser Peters I. der Bau der ersten deutschen evangelisch-lutherischen Kirche, auf dem Stückhofe hieselbst, zum Stande gekommen, denn am 11ten Septembr. 1720. ward er angefangen, und am 18ten März 1722. ward zum erstenmahl Gottesdienst darin gehalten.

Salmons gegenwärtiger Staat von Rußland, herausgegeben von *E. C. Reichard*, S. 731. 732. Leben *Peters* des großen Th. 2. S. 747. 748.

§. 14.

§. 14. Diese herrlichen Religions und Kirchenfreyheiten, der ausländischen und besonders der evangelisch-lutherischen Gemeinen, dauerten unter der Regierung sowohl der Käyserin Catharina I. als des Käysers Peters II. ungekränkt fort, ja unter der Regierung des letztern Monarchen wurden nicht nur 1728. die deutschen evangelischen Gemeinen auf Wasili Ostrow zu St. Petersburg eingerichtet, und jede mit einem besonderen Prediger versehen, sondern der Monarch bewilligte auch zur Erbauung der neuen steinernen St. Peterskirche, und ihren zugehörigen Gebäuden einen bequemen, und ansehnlichen Platz, an dem zu dem Kloster des heil. Alexander Newsky führenden Perspectiv, und machte der Gemeine zu solchem ihrem Bau ein allergnädigstes Geschenk von tausend Rubeln, wie künftig die besondere Geschichte dieser Gemeine ausführlicher zeigen wird.

§. 15. Die Kirchenfreyheiten, welche die Evangelische Gemeine durch Käyserl. Gnade genoßen, waren so groß, als man sie wünschen konnte. Sie richteten nicht nur ihren öffentlichen Gottesdienst nach eigenem Gefallen ein, beriefen und bestellten ihre Pastoren und Schullehrer, und besorgten ihre Kirchenökonomie nach Gutfinden, (welche Freyheiten sie auch noch bis auf den heutigen Tag ungehindert besitzen und ausüben) sondern sie übeten auch in ihren Kirchenconventen, welche unter dem Vorsitz eines erwählten ansehnlichen Kayserl. Generals, oder Admirals als geziemend erbetenen Patroni, aus den Pastoren, Aeltesten und Vorstehern der Gemeinen bestunden, alle Consistorial-Gerichtbarkeit aus. Dann sie nahmen Klagen und Verantwortungen gegen dieselben an, sie stelleten Verhöre an, entschieden Ehestreitigkeiten, stifteten Vergleiche, untersuchten öffentliche Aergernisse, und legten nicht nur Kirchen, sondern

auch

auch Geldbußen auf, vollzogen auch solche ihre Urtheile unter dem Ansehen ihrer Patronen.

Diese Consistorial-Gerichtsbarkeit der einzeln Gemeinen beweiset Herr Pastor *Bogemell* in seiner oben angeführten Schrift in Ansehung der Gemeine zu Cronstadt aus Protocollen von 1728. 29. 30. S. 37. 38.

§. 16. Insonderheit hatte der Kirchenrath oder Kirchenconvent bey der auf der Admiralitäts-Insel zu St. Petersburg befindlichen oder heutigen St. Petersgemeine von 1727. an, unter dem Vorsitz Sr. Erlauchten des damaligen Herrn Generals und nachmaligen Herrn General-Feldmarschalls Reichsgrafen von Münnich Patronat und Vorsitz ein solches Ansehen, daß er von den andern beyden damaligen deutschen evangelischen Gemeinen auf dem Stückhofe, und auf Wasili-ostrow respectiret, und in wichtigen gemeinen Angelegenheiten mit beschicket ward, und in den Conferenzen desselben wurden viele erhebliche Consistorialsachen entschieden; ja der damalige Vicepräsident des Käys. Justitzcollegii der Lief- und Estländischen Sachen, Herr von Wolf, war selbst einige Jahre lang ein Mitglied dieses Kirchenraths oder Convents, ja die hiesige Gemeinen der Schweden und Finnen baten den Kirchenrath ihre damalige Streitigkeiten unter einander und mit ihren Predigern zu entscheiden, auch ihre Predigerwahlen, zu reguliren und zu confirmiren. Solches Ansehen des Kirchenraths der St. Petersgemeine beweisen die noch verhandene Protocolle in den gehaltenen Conferenzen, von denen ich zur Probe eins mittheilen will.

St. Petersburg, den 21. May 1729.

„In der, bey des Herrn Generals Grafen von „Münnich Excellenz gehaltenen Kirchenconferenz, erschien „Herr Post-Secretair Häll, eine Supplique im Namen der

„der Finnischen Gemeine überreichend, des Inhalts, daß „von Seiten E. Hochlöbl. Kirchenraths die Verfügung gemachet werden mögte, damit gedachte Gemeine, welche „bisher vertheilet gewesen, wiederum conjungiret, und die „durch Absterben des vormals einige Zeit gewesenen Pastor „Jacob Mäydelins vacant gewordene Stelle, durch den, „bey der Alpschen Kirche in Esthland befindlichen Pastor „Törne, ersetzet werden mögte. Weil aber befunden wurde, „daß diese Supplique nur einige wenige unterschrieben, und „überdem der Herr Post-Secretär Häll sich mit keiner Vollmacht legitimiret, so wurde beliebt, der Finnischen Gemeine andeuten zu laßen, daß die sämmtliche nur erwehnte „Gemeine auf instehenden ersten Pfingstfeyertag zusammen „treten, und durch eine freye und ungezwungene Wahl, „sich einen Pastor erwählen, und alsdann bey E. Hochlöbl. „Kirchenrath, um die Confirmation durch 2. Deputirte von „der Gemeine, Ansuchung thun laßen sollte. „Wenn auch „die Wahl den Herrn Pastor Törne treffen sollte, so würde „E. Hochlöbl. Kirchenrath um so viel weniger Bedenken „tragen denselben zu confirmiren, als mehrgedachter Herr „Pastor Törne, bereits ordiniret ist, und von sichern und „glaubhaften Persohnen, wegen seiner Qualitäten und guten Lebens und Wandels denen Herren Kirchenräthen wäre „angerühmet worden: Hiernechst wollte Herr Post-Secretär Häll einige Klagen wider den Herren Pastor Lorenz „Wagner anfangen, es wurde aber derselbe, dahin beschieden, sich vors erste mit genugsamer Vollmacht von denjenigen, welche wider den Past. Wagner etwas hätten, zu „versehen, und hernach mit besseren Beweisen, alles dasjenige, wessen er den Past. Wagner beschuldigte, darzuthun. 2) Stelleten 3. Deputirte Johann Jacob Dowich, Siegfried Turcanus, und Mich. Wasöhr im „Namen

„Namen der Schwedischen Gemeine E. Hochlöbl. Kirchen-
„Rath, mittelst einer Supplique vor, wie gedachte Ge-
„meine den Herrn Pastor Lorenz Wagner, welchen die
„Schwedische Gemeine, bis auf völligen Schluß zu bedie-
„nen, in der, am 9ten Octobr. a. p. gehaltenen Kirchen-
„conferenz wäre verstattet worden, zu ihrem beständigen und
„ordentlichen Pastoren, durch eine ihm zugeschickte Voca-
„tion, welche er auch angenommen, und davon die Co-
„pie beygeleget war, verlanget, und baten die Confirma-
„tion hierüber zu ertheilen, welche ihnen auch auf gesche-
„henes nochmaliges Befragen: Ob die Gemeine mit obbe-
„regtem Pastor Lorenz Wagner zufrieden, und ihn ver-
„langte, auch darauf erfolgte Beantwortung mit Ja, von
„E. Hochlöbl. Kirchenrath bewilliget wurde. 3) In Er-
„wegung, wie dem eingeführten Gebrauch nach, der hin-
„terlaßenen Wittwe, des sel. Jacob Maydelins, das
„Gnadenjahr zu Statten käme, dennoch aber die Finni-
„sche Gemeine, so lange nicht ohne Gottesdienst und Prie-
„ster gelaßen werden könnte, wurde beliebet, daß den näch-
„sten Ingermannländischen Priestern durch ein Circulär-
„schreiben, zu wissen gefüget werden sollte, daß sie sich
„alternative hier einfinden, jeder 8. Tage hier bleiben,
„und den Gottesdienst und andere Priesterliche Actus, bis
„nach Verlauf des Gnadenjahres verrichten sollten. 4)
„Wurde der Pastor Johann Heinrich Hoppius mit
„seiner Supplique an die Hofkanzeley, wohin sein Gesuch
„gehörig, verwiesen. Actum ut supra.

Das in diesem Protocoll angeführte Circularschreiben ist hierauf, nachdem es von den gesammten Kirchenräthen unterschrieben worden, wirklich an die Prediger, der in der Nähe von St. Petersburg befindlichen Finnischen Landkirchspiele Keltis, Toxowa, Wole, Lembala, Slawanka,

wanka,

wanka, Skworitz, Gubaniz, Coprina, Tyris und Duderhof abgefertiget. Es hat auch der Kirchenrath in einer Conferenz vom 3. Julii in welcher von der Schwedischen und Finnischen Gemeine Bevollmächtigte erschienen, ihre Streitigkeiten richterlich entschieden. Im Anfang des 1730. Jahres machten Seine Maj. Kayser Peter II. der evangelisch-lutherischen St. Petersgemeine, deren Kirchenrath angeführter Maaßen ein so großes Ansehen hatte, zur Bestreitung der Baukosten ihrer neuen steinernen Kirche ein allergnädigstes Geschenk von tausend Rubeln.

§. 17. Unter Ihro Majestät der Käyserin Anna Iwannowna glorwürdigen Regierung, wurden die evangelischen Kirchen zu St. Petersburg mit einer neuen im Kayserl. Cadettencorps, und mit der 1734. eingeweiheten noch stehenden Kirche der Schwedischen und Finnischen Gemeinen vermehret. Im Jahr 1733. am 7. Sept. erging in allerhöchst Deroselben Namen von dem Käyserl. Ruß. Justizcollegio an das evangelische Ministerium zu St. Petersburg, welchem darin der Titel eines Lutherischen Consistorii gegeben wird, ein Befehl, eine darinnen benannte Ehesache auszumachen und zu entscheiden, welche aber das Ministerium im folgenden Jahr, nachdem es vergeblich versucht hatte die streitenden Eheleute mit einander zu versöhnen, an das von Ihro Maj. neuverordnete Gericht in dergleichen Ehesachen verwies. Es meldete sich nämlich bey [dem] ~~hochgedachtem~~ Kayserl. Justizcollegio [der lief= und ehstländischen Sachen] ein hiesiger Kaufmann, und bat dasselbige, ihn von seiner Ehefrau zu scheiden, weil hier kein geist- noch weltliches Gericht für die Matrimonialsachen der augsburgischen Confeßionsverwandten verhanden sey. Weil aber das erlauchte Kayserl. Justizcollegium sich

 bewußt

bewust war, daß es mit denen in Rußland, außer Lief- und Esthland, sich aufhaltenden augsburgischen Confeßionsverwandten nichts zu thun habe, noch sich ohne besondern Käyserl. Befehl mit denselben befassen könne, so fragte es in einem an Ihro Majestät die Käyserin Anna Iwanowna hohes Cabinet gerichteten allerunterthänigsten Memorial vom 17ten Decembr. 1733. in allertiefster Devotion an, welchergestalt es sich hierunter zu betragen, und ob es nicht die Consistorialia sämmtlicher im Reich befindlichen augsburgischen Confeßionsverwandten anhero zu ziehen habe? welches es jedoch Ihro Käyserl. Majestät allerhöchsten Disposition in aller Unterthänigkeit anheimstellte. Hierauf befahlen Ihro Käyserl. Majestät am 23. Febr. 1734 mittelst Dero unter das Memorial eigenhändig unterzeichneten hohen Resolution allergnädigst:

„Dergleichen, derer fremden Religionsverwandten „allhier vorfallende Consistorialsachen in gedachtem Justiz„collegio nach denen Grundregeln einer jeden Confeßion, „mit Zuziehung derer hiesigen Geistlichen von selbiger „Religion, welcher derjenige über den das Gericht gehalten „werden soll, zugethan ist, zu decidiren, und selbige sammt „ihnen zu urtheilen.

Dieser höchste Befehl wurde dem Justizcollegio durch den hohen dirigirenden Senat unterm 12ten März, und von dem Collegio hinwieder denen sämmtlichen Pastoren der ausländischen Religionsverwandten bekannt gemacht. Von solcher Zeit an, sind gewiße Consistorial- insonderheit Ehesachen von dem Käyserl. Justizcollegio der Lief- und Esthländischen Rechtssachen und den Pastoren gerichtet und entschieden

schieden worden, und zwar also, daß auf der einen Seite des Richtertisches, die Mitglieder des Collegii, und auf der andern Seite die Prediger geseßen haben. Zur Probe, wie die solchergestalt in Consistorialsachen ausgefertigten Urtheile und Resolutionen abgefasset worden, will ich eine Resolution vom 1. Febr. 1738. anführen, in welcher es heißet:

„Auf Ihro Käyserl. Majestät hohen Befehl, eröfnet „das Käyserl. Reichsjustizcollegium der Lief- und Esthlän„dischen Sachen, auf die von einigen der zur Stückhöfischen „Kirche gehörigen evangelisch-lutherischen Gemeine als Klä„gern, an einem, entgegen und wider den M. J. P. L. „beklagten am andern Theil in puncto gewaltthätigen „Eindrangs zum Predigtamt bey jeztbesagter Gemeine er„hobenen Klage, — — — Nachdem zufolge Ihro „Käyserl. Majestät emanirten allerhöchsten Befehl „untenbenannte Prediger zur Abmachung gegenwär„tiger Sache gezogen worden, folgende Resolution: dem„nach — — So erkennet dieses Ihro Käyserl. Maj. „Reichsjustizcollegium nebst denen zur Aburtheilung die„ser Sache gezogenen Predigern — — nunmehro „vor Recht, — gestalt denn mehr besagte Wahl und Voca„tion von diesem Ihro Käyserl. Majestät Reichsjustizcollegio, „mit Zuziehung untenbenannter Prediger, in Kraft „dieses gänzlich gehoben wird, — — V. R. W.

§. 18. Weil aber das Käyserl. Justizcollegium bey dem in der höchsten Käyserl. Verordnung gebrauchten Wort allhier einen Zweifel fand, ob es nämlich nur von denen in St. Petersburg wohnenden fremden Religionsverwand-

wandten, oder nach Inhalt der unterthänigsten Anfrage des Collegii, von sämmtlichen im ganzem rußischen Reich befindlichen fremden Religionsverwandten verstanden werden solle? so bat sich das Collegium darüber eine allergnädigste Erklärung aus. Zu gleicher Zeit stellte es vor, daß wenn die Consistorialsachen der Ausländer im Justizcollegio in der ersten Instanz ankommen sollten, solches die Lief- und Esthländischen Sachen gar zu sehr hindern würde. Es that also den unterthänigsten unmaßgeblichen Vorschlag, daß Ihro Käyserl. Majestät die Errichtung zweyer Consistorien, des einen in St. Petersburg, und des anderen in Moscau, erlauben mögten, welche aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestünden, und in Consistorialsachen der fremden Religionsverwandten richteten, da denn alles viel leichter und besser von Statten gehen würde, weil (wie die „Worte des Memorials lauten,) die meisten Parthen bey „den Aussprüchen der ersten Instanzien acquiesciren, mit„folglich nicht alle und jede daselbst vorkommende Sa„chen, besondern nur diejenige, in welchen die Parthen „durch das Urtheil eines Consistorii sich graviret zu seyn „befänden, an das Lief- und Esthländische Justizcollegium „zur ferneren Aburtheilung gedeihen würden.„ Zu gleicher Zeit übergaben die evangelisch-lutherischen Gemeinen zu St. Petersburg eine von dem damaligen Vicepräsidenten des Justizcollegii Herrn von Wolf selbst aufgesetzte unterthänigste Bittschrift an Ihro Käyserl. Maj. in welcher sie demüthigst baten, daß zu St. Petersburg ein Consistorium mixtum für die in dieser Stadt, wie auch in Cronstadt, Ingermanland, Finland, Wiburg und Carelen vorfallende Consistorialsachen, verordnet werden mögte, um dieselben nach denen Schwedischen Kirchenordnungen und wo

wo diese nicht zureichten, nach den Sächsischen zu richten, in vermischten Sachen aber das, was für das weltliche Gericht gehöret, an das Reichs Justizcollegium der Esth- und Liefländischen Sachen zu verweisen. Allein es scheinet, daß dieser Vorschlag und Entwurf nicht würklich an Ihro K. Majestät übergeben worden sey, wenigstens ist er nicht vollzogen worden, es blieb also bey dem Befehl vom 12ten März 1734.

§. 19. Im 1735sten Jahr ließen Ihro Majestät die Käyserin Anna bey der Gelegenheit, als ein römisch-katholischer Pater zu Moscau, neue Glaubensgenoßen zu machen suchte, unterm 22. Febr. einen gedruckten Befehl ausgehen, darinnen nachdrücklichst verboten wurde, daß kein ausländischer Geistlicher sich unterstehen solle, Käyserl. Unterthanen wes Standes und Nation sie auch seyn mögten, zu Annehmung seiner Religion zu überreden. Dieser allerhöchste Befehl fänget sich also an:

„Wir — — thun kund und zu wissen, welcher „Gestalt zwar durch viele, theils von unsern Vorfahren, „theils von uns selbst herausgegebene Verordnungen ande„ren christlichen Religionsverwandten, als denen Luthera„nern, Reformirten, und Römisch-Katholischen, das „freye Exercitium religionis in unserm ganzen Reich, „allergnädigst verstattet worden, damit viele sowohl in „unsern Diensten befindliche, als auch der Handlung we„gen in unserm Reich sich aufhaltende Ausländer, nach „den Grundsätzen ihres Glaubens den nöthigen Unterricht „genießen, und ihren Gottesdienst abwarten könten; wel„che Gewissensfreyheit ihnen bisanhero, aus unserer beson„dern

„dern Gnade ohne einige Hindernis ist zugestanden worden, „und deren sie sich auch inskünftige zu erfreuen haben sollen.„

Es verdienet auch angemerkt zu werden, daß J. M. **diese grosse Käyserin** am 15. Sept. 1734. der evangelisch-lutherischen St. Peterskirche zu St. Petersburg zum Orgelbau ein allermildestes Geschenk von **tausend Rubeln** gemacht haben, und daß der Pastor eben dieser Kirche **Heinrich Gottlieb Nazzius** 1736. nebst dem Herrn von **Vietinghof**, Mitgliede des Käyserl. Reichs-Justizcollegii der Lief- und Esthländischen Sachen in 9. benachtbarten Landkirchspielen die Kirchenvisitation angestellet habe.

§. 20. Während der huldreichen Regierung Ihro Majestät der Käyserin **Elisabeth**, haben die alten Religions- und Kirchenfreyheiten derer fremden Religionsverwandten im rußischen Reich ungekränkt fortgedauert; und Ihro jetzt glorreichst regierende Käyserl. Majestät **Catharina II.** haben durch ein unterm 22. Julii 1763. ausgefertigtes allerhöchstes Manifest neue Ausländer auf die allergnädigste Weise eingeladen, sich in höchstderoselben Reich wohnhaft niederzulaßen, und §. 6. allermildest folgendes erkläret:

„Wir gestatten allen in unserm Reich ankommenden „Ausländern unverhindert die freye Religionsübung, nach „ihren Kirchensatzungen und Gebräuchen: denen aber welche „nicht in Städten, sondern auf unbewohnten Ländereyen „sich besonders in Colonien oder Landflecken niederzulassen „gesonnen sind, ertheilen wir die Freyheit, Kirchen und „Glockenthürme zu bauen, und die dabey benöthigte An„zahl Priester und Kirchendiener zu unterhalten, nur den „einzigen Klosterbau ausgenommen.

Man kann von dieser huldreichen Gesinnung Ihro **Käyserl. Majestät** gegen neuankommende Ausländer, einen Schluß auf **allerhöchst Deroselben Gnade** gegen die alten Gemeinen der fremden Religionsverwandten machen, die auch durch das herrliche Privilegium bestätiget wird, welches **Ihro Käyserl. Majestät** unterm 31. Jan. 1764. der evangelisch-lutherischen St. Petersgemeine in Dero Residenzstadt St. Petersburg dahin verliehen haben, „daß der„selben im Jahr 1762. neuerrichtete Schule für Sprachen, „Künste und Wissenschaften, so wie jetzt von Ihro Käyserl. „Maj. selbst, also auch inskünftige von Dero allerdurch„lauchtigsten Nachfolgern auf dem rußisch Käyserl. Thron, „als ein mit allen ihren Gebäuden der St. Peterskirche „und Gemeine allein zugehöriges, und von ihr allein ab„hangendes Eigenthum, in ihrer sowohl gegenwärtigen, als „etwa inskünftige bey zunehmender Anzahl der Schüler „und Schülerinnen von dem Kirchenconvent zu veranstal„tenden Einrichtung und Verfassung geschützet und gegen „alle Anfechtungen vertheidiget werden, auch zu ewigen „Zeiten von allen Polizey Oneribus frey seyn solle.„

Es haben auch Ihro Käyserl. Majestät zum Besten der Ausländer eine eigene **Tutelkanzeley** zu errichten geruhet.

§. 21.

§. 21. Solchergestalt haben sich die fremden Religionsverwandten, und besonders die Evangelischen, seit 200. Jahren der vortreflichsten Religions- und Kirchenfreiheiten zu erfreuen, welche zum ewigen Ruhm der christlichen Gnade der rußischen Monarchen, und der Toleranz der rechtgläubigen griechischen Kirche gereichen. Alles obige wird durch die besondere Geschichte der einzelen evangelischen Gemeinen im rußischen Reich, welche ich nach und nach zu liefern gedenke, noch mehr bestätiget und erläutert werden.

Russia